

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Lüdersdorf
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
vom 5. Juli 2006**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff., GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 5 der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1999 wird um den Absatz 9 ergänzt:

- (9) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage gemäß § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Anlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Das gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder solche mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr in anderen beplanten und unbeplanten Gebieten,
- b) wenn und soweit sämtliche Anlagen gemäß § 1, die das Grundstück erschließen, als Erschließungseinheit abgerechnet werden,
- c) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft.

Lüdersdorf, den 5. Juli 2006


Dr. Huzel
Bürgermeister

